

# GERICHT

Urteil des Gerichts vom 8. Dezember 2021 — BZ/EZB

(Rechtssache T-500/16) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst – Personal der EZB – Antrag auf Anerkennung einer Krankheit als Berufskrankheit –  
Außervertragliche Haftung – Materieller Schaden – Immaterieller Schaden)*

(2022/C 51/34)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

*Klägerin:* BZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: E. Carlini und F. Feyerbacher im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

## Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV und Art. 50a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum einen auf Aufhebung der Entscheidungen der EZB vom 29. August 2011, vom 20. Dezember 2011 und vom 25. April 2012 sowie zum anderen auf Ersatz der materiellen und immateriellen Schäden, die der Klägerin aufgrund des Verhaltens der EZB entstanden sein sollen

## Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. BZ trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> [vertraulich] (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen [vertraulich] im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

---

Urteil des Gerichts vom 24. November 2021 — Al Zoubi/Rat

(Rechtssache T-257/19) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen Syrien – Einfrieren von  
Geldern – Beurteilungsfehler)*

(2022/C 51/35)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

*Kläger:* Khaldoun Al Zoubi (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Cloquet)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Kyriakopoulou und V. Piessevaux)

## Gegenstand

Antrag gestützt auf Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2019/87 des Rates vom 21. Januar 2019 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2019, L 18 I, S. 13), der Durchführungsverordnung (EU) 2019/85 des Rates vom 21. Januar 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2019, L 18 I, S. 4), des Beschlusses (GASP) 2019/806 des Rates vom 17. Mai 2019 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2019, L 132, S. 36), der Durchführungsverordnung (EU) 2019/798 des Rates vom 17. Mai 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2019, L 132, S. 1), des Beschlusses (GASP) 2020/719 des Rates vom 28. Mai 2020 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2020, L 168, S. 66) und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/716 des Rates vom 28. Mai 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2020, L 168, S. 1), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen

## Tenor

1. Der Durchführungsbeschluss (GASP) 2019/87 des Rates vom 21. Januar 2019 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien, die Durchführungsverordnung (EU) 2019/85 des Rates vom 21. Januar 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien, der Beschluss (GASP) 2019/806 des Rates vom 17. Mai 2019 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien, die Durchführungsverordnung (EU) 2019/798 des Rates vom 17. Mai 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien, der Beschluss (GASP) 2020/719 des Rates vom 28. Mai 2020 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und die Durchführungsverordnung (EU) 2020/716 des Rates vom 28. Mai 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien werden für nichtig erklärt, soweit sie Herrn Khaldoun Al Zoubi betreffen.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 238 vom 15.7.2019.

## Urteil des Gerichts vom 1. Dezember 2021 — HC/Kommission

(Rechtssache T-804/19) (<sup>1</sup>)

*(Öffentlicher Dienst – Einstellung – Bekanntmachung des Auswahlverfahrens – Allgemeines Auswahlverfahren EPSO/AD/363/18 – Entscheidung, den Kläger nicht zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens zuzulassen – Begründungspflicht – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Einrede der Rechtswidrigkeit – Gleichbehandlung – Verhältnismäßigkeit – Anspruch auf rechtliches Gehör – Grundsatz der guten Verwaltung – Sprachenregelung – Diskriminierung aufgrund der Sprache – Haftung)*

(2022/C 51/36)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

*Kläger:* HC (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Pandey, V. Villante und D. Rovetta)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Brauhoff, T. Lilamand und D. Milanowska)

## Gegenstand

Klage gemäß Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung erstens der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/363/18 vom 11. Oktober 2018 zur Erstellung zweier Reservelisten, von denen die Kommission Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 7) in den Fachgebieten Zoll und Steuern einstellen soll, zweitens der Entscheidung des Prüfungsausschusses dieses Auswahlverfahrens, den Namen des Klägers nicht in die Liste der Personen aufzunehmen, die zum Assessment Center eingeladen werden, drittens der Entscheidung des Prüfungsausschusses, mit der sein Antrag auf Überprüfung zurückgewiesen wurde, viertens der Entscheidung der Kommission vom 20. August 2019, mit der seine Beschwerde gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union zurückgewiesen wurde, und fünftens der Liste der zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens eingeladenen Bewerber sowie zum anderen auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger dadurch entstanden sein soll